

SwissHoldings Sessionsticker Sondersession 2022

Vorlagen ([Titel klickbar](#))

Nationalrat

20.026	Zivilprozessordnung. Änderung	2
21.019	Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes	4

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 61 der grössten Konzerne in der Schweiz, die zusammen ca. 69 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Unsere Mitgliedfirmen beschäftigen global rund 1,6 Millionen Personen, rund 202'000 davon arbeiten in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.

Geschätzte LeserInnen

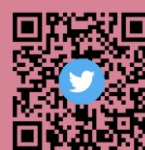
Zu Beginn der Sondersession 2022 übergibt Ihnen SwissHoldings seinen aktuellen Sessionsticker. Dieser gibt Ihnen einen Überblick über wichtige, in unseren Tätigkeitsbereich fallende Geschäfte, welche in der kommenden Session im National- und Ständerat behandelt werden. Mit dem Sessionsticker zeigen wir auf, worum es in den Geschäften geht und welche Haltung SwissHoldings dazu einnimmt.

Wir hoffen, Ihnen auch mit dieser Ausgabe nützliche Informationen weiterzugeben. Gerne nehmen wir Ihre Rückmeldung zum Ticker entgegen.

SwissHoldings
Geschäftsstelle

Kontakt:
Pascal Nussbaum
Leiter Kommunikation &
Public Affairs
pascal.nussbaum@swissholdings.ch
031 358 68 63

Auf [LinkedIn](#) | [Twitter](#) folgen



Nationalrat:

[20.026](#) Zivilprozessordnung. Änderung

Behandlung am Dienstag, 10. Mai 2022

Darum geht es

Bei der vorliegenden Revision geht der Bundesrat davon aus, dass sich die seit dem 1. Januar 2011 geltende Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) in der Praxis insgesamt bewährt hat. Er möchte aber durch punktuelle Verbesserungen ihre Praxistauglichkeit und die Rechtsdurchsetzung weiter verbessern.

Von grösster Wichtigkeit ist in diesem Rahmen der Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen. Der Bundesrat sieht in seinem Entwurf eine sinnvolle Kompromissbestimmung vor (Art. 160a E-ZPO). Dieser geht auf die parlamentarische Initiative Markwalder [15.409](#) «Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen» zurück, der die vorberatenden Kommissionen des National- und Ständerats bereits Folge gegeben hatten.

Auch im Rahmen der Beratung zur ZPO spricht sich der Ständerat für die Einführung eines Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen aus – was wir zwar begrüessen – dieser hat aber die Version des Bundesrates in problematischer Weise abgeändert und eingeschränkt.

In Bezug auf das Mitwirkungsverweigerungsrecht für Unternehmensjuristen beantragt nun die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR), das vom Ständerat eingeführte Erfordernis der Gegenseitigkeit zu streichen. Eine erste Minderheit möchte keine neuen Vorgaben, eine zweite Mehrheit will bei der Fassung des Bundesrates bleiben.

Stand des Verfahrens

Ständerat Sommersession 2021: (39:0)

RK-NR 08.04.2022: Annahme (22:0:1)

Position SwissHoldings

Grosse Wichtigkeit des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen: Aus Sicht von SwissHoldings und für unsere Mitgliedfirmen ist in der Vorlage, wie sie aktuell beraten wird, die Einführung des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen von grosser Wichtigkeit, und zwar aus den folgenden Gründen:

- **Ganz allgemein gefasst ist folgendes zu bemerken:** Das schweizerische Recht gewährt dem Anwalt und seinen Hilfspersonen für berufsspezifische Tätigkeiten Geheimnisschutz. Dasselbe muss auch für den unternehmensinternen Inhaber eines Anwaltspatents und diesem unterstellte Personen gelten, wenn sie dieselbe Tätigkeit – d.h. für einen Anwalt berufsspezifische Tätigkeiten - ausüben.

- **Standortrelevant – keine Benachteiligung schweizerischer Unternehmen im Ausland:** Konkret geht es bei der Einführung des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen namentlich darum, dass vermieden werden muss, dass unsere Schweizer Unternehmen in Verfahren im Ausland

Nachteile erfahren, weil unser Rechtssystem – im Gegensatz zu vielen anderen Rechtssystemen - keinen Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen kennt. In Verfahren in den USA wird die Benachteiligung schweizerischer Unternehmen besonders sichtbar. In den sog. Discovery-Verfahren können schweizerische Unternehmen verpflichtet werden, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen resp. Unternehmensanwälte offenzulegen; gleichzeitig ist die Korrespondenz amerikanischer Unternehmen geschützt. So besteht das Risiko, dass strategisch wichtige Informationen von Schweizer Unternehmen in falsche Hände geraten. Anwälte von Gegenparteien richten Editionsbegehren in solchen Konstellationen auch gezielt auf die internen Rechtsdienste schweizerischer Unternehmen. In diesen Prozessen sind die Streitsummen überdies regelmässig sehr hoch, was entsprechend zu sehr hohen Risiken im Rahmen von Zivilprozessen führt. Entsprechend ist die Einführung des Berufsgeheimnisschutzes standortrelevant.

- **Stärkung der internen Rechtsdienste und damit der präventiven Sicherstellung der Einhaltung des Rechts:** Ferner ist der Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen auch zur Stärkung der Rechtsdienste und damit der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften im Unternehmen wichtig. Unternehmensjuristen sind heute ein entscheidender Faktor dafür, dass die Einhaltung rechtlicher Vorschriften in den Unternehmen präventiv sichergestellt wird. Damit die Unternehmensjuristen ihre rechtlichen Analysen korrekt und zielgerichtet ausarbeiten können, sind sie darauf angewiesen, möglichst vollständige Informationen zu den relevanten Sachverhalten zu erhalten. Die Träger solcher Informationen werden den Unternehmensjuristen aber nur dann Auskunft geben, wenn sie auf den Schutz der Kommunikation vertrauen können. Werden die Arbeitsprodukte (bspw. Analysen) und die Kommunikation der Unternehmensjuristen nicht geschützt, so hat dies in Bezug auf das präventive Sicherstellen der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften entsprechend einen stark negativen Effekt.

- **Viele, und immer mehr Länder mit einer entsprechenden Bestimmung:** Viele Länder haben inzwischen erfasst, dass der Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen standortrelevant ist und sehen entsprechend einen solchen vor. Das Legal professional privilege gibt es nicht nur im ganzen angloamerikanischen Rechtskreis. Es erstreckt es sich auch auf diverse Länder Europas. Es haben namentlich die Niederlande, Deutschland, Belgien und Spanien in den letzten Jahren eine entsprechende Bestimmung eingeführt.

Beim Vorschlag des Bundesrates zum Berufsgeheimnisschutz handelt es sich um eine sinnvolle Kompromissbestimmung – die namentlich unter Einbezug des schweizerischen Anwaltsverbands erarbeitet wurde. SwissHoldings empfiehlt deshalb den Vorschlag der Minderheit II der RK-N (= gem. Bundesrat) bzw. sollte dieser abgelehnt werden, den Antrag der Kommissionsmehrheit anzunehmen.

Nationalrat:

[21.019](#) Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Behandlung am Dienstag, 10. Mai 2022

Darum geht es

Mit dieser Vorlage werden verschiedene parlamentarische Vorstösse im Bereich der Mehrwertsteuer umgesetzt. Im Mittelpunkt stehen die Erhebung der Mehrwertsteuer durch Versandhandelsplattformen sowie die Auskunftspflicht sämtlicher Internet-Plattformen. Weitere Elemente betreffen CO₂-Emissionszertifikate, ausländische Reisebüros und Bestimmungen zur Steuervertretung. Der Katalog der Steuerausnahmen soll erweitert und neue Leistungen dem reduzierten Steuersatz unterstellt werden. Weiter sind Vereinfachungen für KMU wie die freiwillige jährliche Abrechnung sowie Massnahmen zur Betrugsbekämpfung enthalten.

Stand des Verfahrens

WAK-NR 12.04.22: Annahme ohne Gegenstimme

Die WAK-NR hat keine grundlegenden Änderungen an der Vorlage des Bundesrats vorgenommen. Es bestehen indes Minderheitsanträge zu verschiedenen Verfahrensfragen.

Position SwissHoldings

Die Mehrwertsteuer wird von den Schweizer Unternehmen auf eigene Kosten und vollständig auf eigenes Risiko selbständig veranlagt. Die Abwicklung der Mehrwertsteuer ist auf Stufe Bund einer der grössten administrativen Kostenfaktoren für Schweizer Firmen. Die Situation hat massgeblich mit den zahlreichen Brüchen zu tun, die das Mehrwertsteuersystem durchziehen: Unzählige Ausnahmen, unterschiedliche Steuersätze und verschiedene Umsatzgrenzen machen das System enorm komplex. Die vorliegende Teilrevision bringt für die Unternehmen kaum Entlastungen. Seit der Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes von 2010 hat sich das Schweizer System laufend verkompliziert, und neue Komplikationen sind auch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verbunden. Der vorliegende Entwurf verstärkt leider die negative Tendenz, indem neue Konsumbereiche privilegiert behandelt werden sollen. Jedes Privileg stellt einen Nachteil und eine Belastung für andere, nicht-privilegierte Bereiche dar, weil ohne Privilegien die Steuerbelastung bei gleichem Steueraufkommen tiefer sein könnte. Auch aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten ist dies die einzige vertretbare, faire Lösung. Auf neue Privilegien ist deshalb im Interesse einer breit getragenen Mehrwertsteuer, die möglichst alle Leistungen gleichbehandelt und dadurch von den leistungserbringenden Unternehmen wie von den Konsumentinnen und Konsumenten gleich akzeptiert werden kann, zu verzichten.

Wo Anpassungen und Weiterentwicklungen für erforderlich erachtet werden oder, wie im Fall der Besteuerung von Online-Plattformen, vereinzelt wünschbar sind, sollten die Regelungen so getroffen werden, dass sie sich reibungslos in die Mehrwertsteuer-Systematik einfügen. Zudem sollten die Regelungen für die unternehmerische Praxis möglichst rechtssicher und in der Anwendung kostengüns-

tig sein (d.h. mit wenig Bürokratie verbunden). Wettbewerbsverzerrende Massnahmen sind zu vermeiden.

Anträge der Kommission bringen Verbesserungen

Verschiedene in der WAK-NR behandelte Anträge bringen Verbesserungen, weil sie insbesondere in der Praxis für eine grosse Zahl von Unternehmen Vereinfachungen bringen (z.B. beim Verlagerungsverfahren). Minderheitsanträge, die den Einbezug von Dienstleistungen in die Besteuerung von Online-Plattformen verlangen und eine alternative Lösung für die Thematik ausländischer Reisebüros vorschlagen, sind zudem auch für den Schutz des Schweizer Steuersubstrats bedeutsam.

SwissHoldings unterstützt die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes. Inhaltlich stehen wir hinter den im economiesuisse-Zirkular vom 27. April aufgeführten Anträgen (S. 13 – 18 des Zirkulars).